

Oberlandesgericht München
Gerichtsabteilung (Zivil)



Oberlandesgericht München 80097 München

Rechtsanwälte
Graf von Westphalen



Eingegangen
20354 Hamburg
31. Juli 2017
Graf von Westphalen

für Rückfragen:
Telefon: +49(89)5597-1763
Telefax: +49(89)5597-3570 oder -2747
Zimmer: Pforte
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen
352/2017

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
6 U 4436/16

Datum
25.07.2017

In Sachen
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. ./ Lord Nasher Awakemi-
an-Doerr, J.
wg. Unterlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwei beglaubigte Abschriften des Urteils vom 20.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Haltestelle
Hauptbahnhof;
U-Bahn, S-Bahn, Bus,
Straßenbahn:
Karlsplatz (Stachus)

Nachtbriefkasten
Justizpalast,
Prielmayerstraße 7,
80335 München

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben



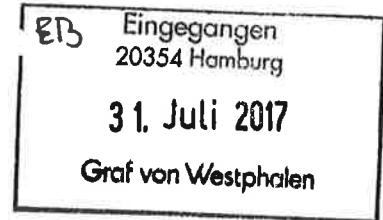
Aktenzeichen: **6 U 4436/16**

17 HK O 19533/15 Landgericht München I

Verkündet am 20. Juli 2017

Die Urkundsbeamtin:

Kaiser, JAnge



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand Michael Krämer, Michael Ziegelmayer und Annette Schliphak, A [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Partnerschaftsgesellschaft mbB, [REDACTED]

gegen

Prof. Dr. Jack Lord Nasher Awakemian-Doerr, [REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Graf von Westphalen, [REDACTED]

erlässt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Retzer, Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ruhwinkel und Richterin am Oberlandesgericht Neumann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2017 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 27. Oktober 2016, Az. 17 HK O 19533/15, abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit einer Selbstdarstellung des Beklagten als „Wirtschaftspsychologe“.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder umfassend zu vertreten (Anlage K 1, dort § 3 Abs. 1), was er u.a. dadurch verfolgt, dass er den „wettbewerbsrechtlichen Schutz der Verbandsmitglieder gewährleistet, insbesondere in den Fällen, in denen die beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch nicht ausreichend vorgebildete Personen verletzt werden“ (Anlage K 1, dort § 3 Abs. 2 lit. a). Zu seinen Mitgliedern zählen überwiegend Personen, die ein mindestens achtsemestriges (Fach-)Hochschulstudium mit Diplom abgeschlossen haben, seit der Änderung der Ausbildungsordnungen im Zuge des sog. Bologna-Prozesses treten auch solche hinzu, die den akademischen Grad eines Bachelor of Science und, konsekutiv, eines Master of Science, jeweils in Psychologie, erworben haben.

Der Beklagte ist Professor für Organisation und Unternehmensführung an der privaten Hochschule „Munich Business School“ in München. Er hat an der Universität Trier ein zehensemestriges Studium mit Philosophie als erstem und Psychologie als zweitem Hauptfach absolviert und im Jahr 2003 mit dem Magister Artium abgeschlossen (vom Beklagten als Anlage K 1 vorgelegt; zur Unterscheidung von den klägerischen Anlagen werden diese im Folgenden als BK x bezeichnet). Kenntnisse im Bereich der Wirtschaft, des Managements und der Marktforschung hat er im Rahmen eines Studiums „Management Research“ an der University of Oxford erworben, das er im Oktober 2004 mit dem akademischen Grad eines „Master of Science“ abgeschlossen hat (Anlage B 2). Er hat u.a. zu Themen wie Kompetenzvermittlung, Lügendetektion und Verhandlungsgeschick publiziert und bietet auf seiner Internetseite www.nasher.de für Privatpersonen

wie auch für Unternehmen Vorträge und Seminare in diesen Bereichen an. Auf der Internet-Plattform „facebook“ (Anlage K 2) stellt er sich unter Verweis auf seine persönliche Webseite www.nasher.de als „meistgelesener Wirtschaftspsychologe Kontinentaleuropas“ vor. In einem am 18. Mai 2015 unter www.focus.de (später in korrigierter Fassung, vgl. Anlage K 3 vom 26. Oktober 2015) abrufbaren Beitrag handelt er – die öffentliche Berichterstattung eines klägerischen Mitglieds (vgl. Bl. 21 d.A.) aufgreifend, wonach er die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ nicht führen dürfe (vgl. auch Anlage BK 3) – die Thematik ebenfalls ab.

Mit Endurteil vom 27. Oktober 2016, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht der (nach vergeblicher Abmahnung vom 31. August 2015, Anlage K 6, erhobenen) Klage, gerichtet auf ein Verbot,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken, insbesondere im Internet, sich selbst als „Wirtschaftspsychologe“ zu bezeichnen, sofern er nicht den erfolgreichen Abschluss eines Diploms in Psychologie oder eines Bachelor of Science in Psychologie und eines Master of Science in Psychologie nachweisen kann, insbesondere wenn dies geschieht wie

- auf der Webseite www.facebook.com wie nachfolgend aufgeführt

<es folgt die Wiedergabe von Anlage K 2>

- oder auf der Webseite www.focus.de wie nachfolgend aufgeführt

<es folgt die Wiedergabe von Anlage K 3>.

in vollem Umfang stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert, gehörten ihm doch eine Vielzahl von Psychologen an, die mit ihren Dienstleistungen in unmittelbarem Wettbewerb zum Beklagten stünden. Das als geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu bewertende Führen der Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ stelle sich als irreführend i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UWG dar, da es sich um eine Angabe handele, die geeignet sei, den angesprochenen Verkehr über die Befähigung des Beklagten zu täuschen. Der von diesem adressierte Personenkreis – (neben Veranstaltern von Vorträgen und Seminaren) Personalverantwortliche in Unternehmen, die die Veranstaltungen für ihre Mitarbeiter buchten, sowie Personen, die die Seminare aus beruflichem oder privatem Interesse besuchen möchten, mithin auch die Mitglieder der Kammer – erwarteten unter der Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ zunächst einen ausreichend ordnungsgemäß ausgebildeten Psychologen, d.h. eine Person, die ihr

Psychologiestudium entweder mit dem Diplom oder mit dem Bachelor und darauf aufbauendem Master abgeschlossen habe. Zudem erwarte man, dass der so ausgebildete Psychologe einen Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaft entweder schon im Studium oder auch im Rahmen einer anschließenden Zusatzausbildung bzw. seiner praktischen Tätigkeit gesetzt habe. Insoweit gelte nichts anderes als etwa für Sportjournalisten, von denen der Verkehr erwarte, dass sie eine fachlich fundierte Ausbildung zum Journalisten mit Spezialisierung auf den Bereich des Sports aufweisen könnten oder für einen Augenarzt, bei dem es sich um einen auf die Augenheilkunde spezialisierten Mediziner handele. Mit der Bezeichnung „Psychologe“ verbinde der Adressat eine Person, die qualifizierte theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie erworben habe, die insbesondere einer akademischen Ausbildung eines Diplompsychologen entsprächen (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 07. September 2007, Az. 4 U 24/07). Ein Psychologe müsse, wie auch das LG Oldenburg (Az. 15 O 1295/09) befunden habe, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Auch der Bundesgerichtshof verlange eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung (Az. I ZR 147/83). Nach wie vor gelte nämlich die Psychologie als universitäre Wissenschaft, die den Absolventen dank einer fundierten theoretischen Grundlagenausbildung befähige, eigene Erfahrungen und empirische Erkenntnisse auszuwerten (so auch OLG Schleswig, Az. 6 U 16/15 = Anlage K 24). Diese Auffassung werde zudem gestützt durch die klägerseits vorgelegte (wenngleich nicht repräsentative) sog. Kanning-Studie (Anlagen K 14, K 15), aus der sich ergebe, dass die große der Mehrzahl der Befragten von einem Psychologen eine fundierte wissenschaftliche Hochschulausbildung erwarte. Auch die Anforderungen, die die Bundesagentur für Arbeit an Arbeitspsychologen stelle (Anlage K 16), belegten, dass von einem solchen üblicherweise ein abgeschlossenes Psychologiestudium verlangt werde. Warum für einen Wirtschaftspsychologen etwas anderes gelten sollte, erschließe sich der Kammer nicht.

Der so bestimmten Verkehrserwartung werde der Beklagte nicht gerecht, sei doch durch die Aufstellung des Klägers gemäß Schriftsatz vom 21. Januar 2016 belegt, dass er im Rahmen des Magisterstudiums mit Psychologie als zweitem Hauptfach an der Universität Trier lediglich 16% der regulären Studieninhalte (Dipl.-Psych. oder BA und MA in Psychologie) vermittelt erhalten habe. Dementsprechend habe die Universität Trier derartigen Absolventen ausweislich Anlage K 10 auch zweifelsfrei bescheinigt, dass sie lediglich in zwei von sieben Grundlagenfächern Kenntnisse erwerben könnten, Anwendungsfächer wie klinische, pädagogische, Arbeits-, Betriebs- und Organisations-

psychologie würden überhaupt nicht gelehrt, so dass der Studiengang im zweiten Hauptfach kaum mehr Inhalte vermittele als ein Nebenfach, was in keiner Weise zu einer beruflichen Tätigkeit als Psychologe qualifiziere. Bei dieser Sachlage erfülle der Beklagte die an einen „Wirtschaftspsychologen“ gerichteten Erwartungen nicht, so dass sich die Bezeichnung als irreführend i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UWG darstelle.

Gegen diese Entscheidung, dem Beklagtenvertreter zugestellt am 07. November 2016, richtet sich die am 15. November 2016 (Bl. 148 f. d.A.) eingelegte und mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2016 (Bl. 153 ff. d.A.) begründete Berufung des Beklagten, mit der er weiterhin Klagabweisung erstrebt. Sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholend und vertiefend hebt er zunächst hervor, dass er über einen universitären Abschluss sowohl in Psychologie als zweitem Hauptfach als auch im Bereich der Wirtschaftswissenschaften verfüge. Zu keinem Zeitpunkt habe er für sich in Anspruch genommen, den Studiengang der Psychologie mit einem Diplom oder einem Bachelor of Science mit anschließendem Master of Science abgeschlossen zu haben. Derlei werde dem Publikum, an das sich der Kläger mit seinen Publikationen, Vorträgen und Seminaren wende, auch nicht suggeriert, wenn er diesem als „Wirtschaftspsychologe“ gegenübertrete. Dass der adressierte Verkehr bei dieser Bezeichnung einen Diplom-Psychologen bzw. Bachelor und Master of Science erwarte, habe der Kläger, der einer überkommenen Begriffswelt verhaftet sei – „den“ Psychologen gebe es weder rechtlich noch tatsächlich – schon nicht schlüssig dargelegt. In Wahrheit gebe es in Deutschland wie auch in Europa eine Vielzahl von Ausbildungs- und Studiengängen im Bereich der Psychologie (vgl. Anlagen BK 1, BK 3), darunter auch akkreditierte (wirtschafts-)psychologische Masterstudiengänge, die im Anschluss an ein Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften belegt werden könnten. Die Annahme, dass Tausende von Absolventen derartiger Einrichtungen zu Unrecht die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ führten, werde ausweislich Anlagen BK 9, B 8, B 12, B13a, B 13b, B 16a, B 16b, B 17 von namhaften Vertretern der Disziplin nicht geteilt. Im Widerspruch mit seinem hiesigen Vorgehen erkenne der Kläger denn auch die in Anlage BK 1 genannten Bachelor-Studiengänge als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei ihm an. Beim Kläger handle es sich trotz seiner irreführenden Bezeichnung als „Berufsverband“ lediglich um einen privatrechtlich organisierten eingetragenen Verein ohne jegliche öffentlich-rechtliche

Befugnisse, der nicht die Deutungshoheit für die Frage, wer sich als „Wirtschaftspsychologe“ bezeichnen dürfe, für sich monopolisieren könne – zumal die vom Beklagten im Rahmen seines Hauptfachstudiums erworbenen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen „Statistik und Methoden“, „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“ sowie „Sozialpsychologie“, wie der vom Kläger an Hand des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS) vorgenommene Vergleich mit den in einem Bachelor-Studiengang vermittelten Inhalten (vgl. Gegenüberstellung im Schriftsatz des Klägers vom 25. Februar 2016, dort S. 8 = Bl. 76 d.A.) belege, sogar über Letztere hinausgingen, wenn sie mit 48 sog. Creditpoints (CP) zu bewerten seien, während anerkannte Master-Abschlüsse in Wirtschaftspsychologie bereits mit deutlich weniger CPs zu erhalten seien. Dies zeige nur, dass das vom Landgericht im Anschluss an den Kläger herangezogene ECTS auf die Ausbildung des Beklagten nicht übertragbar sei, habe es doch damals, noch vor dem sog. Bologna-Prozess, einen Bachelor- oder Masterabschluss in Psychologie nicht gegeben. Für die vom Beklagten behandelten wirtschaftlichen Fragestellungen seien seine im Studium erworbenen psychologischen Kenntnisse völlig ausreichend, Erfahrungen im Bereich der klinischen oder pädagogischen Psychologie erwarteten die von ihm adressierten Verkehrskreise nicht. Ohnehin hätte das Landgericht zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses das Arbeitsgebiet eines Wirtschaftspsychologen ebenso wie die beanstandeten Internetveröffentlichungen stärker in den Blick nehmen müssen. Hierbei hätte es festgestellt, dass weder dem Besucher der Facebook-Seite des Beklagten der Eindruck vermittelt werde, er habe sein Psychologiestudium mit einem Diplom oder einem Bachelor und konsekutiv einem Master of Science abgeschlossen, noch der Leser des Focus-Beitrags ein solches Verständnis gewinnen könne, zumal dort die unterschiedlichen Positionen ausführlich dargestellt würden. Für potentielle Teilnehmer an den Veranstaltungen des Beklagten gelte nichts anderes: Bei werblichen Aussagen sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (GRUR 2014, 494, Tz. 14 – Diplomierte Trainerin) richtigerweise auf den Gesamteindruck abzustellen, wobei der Interessent derartige Fortbildungsangebote regelmäßig mit der nötigen Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen werde (so auch der EuGH schon in GRURInt 2000, 756 – Darbo zur Frage der Zusammensetzung eines Erzeugnisses). Wer ein Seminar des Beklagten buche und sich dabei nicht für sein unstrittig hohes internationales Ansehen, sondern spezifisch für die von ihm in seiner Jugend absolvierte Ausbildung interessiere, dem könne sein Werdegang und seine vielfältigen fachwissenschaftlichen Qualifikationen schlechterdings nicht verborgen bleiben, er werde folg-

lich auch nicht irreführend. Wer hingegen primär auf die Qualität der Veranstaltungen anstelle der formalen Studiengänge und –abschlüsse Wert lege, werde ebenfalls nicht getäuscht. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des Beklagten oder die Leser seiner Publikationen erwarteten von ihm nicht etwa nähere Kenntnisse in klinischer Psychologie, sondern in eben jenen speziellen Fachgebieten, mit denen er sich während des Studiums wie auch seiner anschließenden Tätigkeit befasst habe. Der Fall sei vergleichbar einem Wirtschaftsjuristen, von dem der Verkehr zwar vertiefte Kenntnisse im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, nicht jedoch im Strafrecht erwarte (vgl. auch OLG Hamm, GRUR-RR 2007, 294). Ähnlich verhalte es sich beim sog. Wirtschaftsingenieur: auch hier überwiegen wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte den ingenieurwissenschaftlichen Teil bei Weitem. Auch die wissenschaftliche Kommission der Wirtschaftsinformatiker sei nicht etwa bei den Informatikern, sondern den Wirtschaftswissenschaftlern angesiedelt. All diese Beispiele signalisierten, dass die betroffenen Berufsgruppen zwar über Kenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaft, der Ingenieurwissenschaft oder der Informatik verfügten, ihre spezielle Ausrichtung der genannten Fächer hingegen jeweils auf die Wirtschaft bezogen sei. Dementsprechend sei der Beklagte auch als Hochschullehrer für die Fächer „Leadership & Organization“ tätig, Disziplinen, die sich zwar mit wirtschaftspsychologischen Fragestellungen, nicht hingegen mit klinischen Fragen wie der Suchtprävention oder der Behandlung von Burn-out-Syndromen befassten. Dass der Absolvent eines Magisterstudiengangs Psychologie nach den Angaben im Studienplan (Version 2004, Anlage K 6) für eine berufliche Tätigkeit als Psychologe nicht qualifiziert sei, besage nichts über seine Eignung im Bereich der Wirtschaftspsychologie. Ohnehin bestätige die für den Beklagten einschlägige Prüfungsordnung von 1997, dass der akademische Grad eines Magister Artium ein „ordnungsgemäßer Studienabschluss“ sei, durch den die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen (im jeweiligen Fach) festgestellt werde. Ergänzend sei anzumerken, dass die Bezeichnungen „Psychologe“ und „Wirtschaftspsychologe“ – anders als die des Arztes oder auch die des Psychotherapeuten – weder sondergesetzlich noch berufsrechtlich geschützt seien. In der Rechtsprechung (BGH GRUR 1985, 1064 – Heilpraktikerbezeichnung; LG Oldenburg, Az. 15 O 1295/09, zitiert nach juris; LG Lübeck, Az. 146/14; OLG Schleswig, Az. 6 U 16/15 = Anlage K 24) werde lediglich ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine akademische Ausbildung verlangt, über die der Beklagte – was das Landgericht übersehe – unstreitig verfüge. Folglich dürfe er mit den erworbenen

Qualifikationen auch werben (BVerfG NJW 1990, 2122; BVerfG NJW 1995, 712). Unverständlich sei, welchen Erkenntnisgewinn die sog. Kanning-Studie für den Streitfall liefere, wenn dort eine nicht repräsentative Anzahl von (Wirtschafts-)Psychologen mit abgeschlossenem Studium (vgl. Anlage B 19) bestätigte, dass sie die Psychologie als Wissenschaft wahrnehme. Die sonstigen vom Kläger angeführten Stellungnahmen (Anlage K 10, K 30) seien ohnehin nicht einschlägig, gingen sie doch teils von der unzutreffenden Annahme eines gesetzlich normierten Begriffsverständnisses aus. Die Ausführungen des Klägers in der Berufungserwiderung gingen wiederum am Kern des Rechtsstreits vorbei: Nicht das Verkehrsverständnis betreffend die Bezeichnung „Psychologe“ sei maßgeblich, sondern allein die Erwartungen der Adressaten an die Tätigkeit eines „Wirtschaftspsychologen“. Die Verweise auf gesetzliche Regelungen zu Psychotherapeuten seien ebenso unbehelflich wie die Erwähnung von Psychologen in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, §§ 155, 182 StrafvollzG, § 167 FamFG oder § 7d EisenbahnG, besagten doch die letztgenannten Normen nichts über den Ausbildungsgang eines „Psychologen“. In Wahrheit verfolge der Kläger mit dem Rechtsstreit nicht die Unterbindung einer mit der Selbstdarstellung des Beklagten als „Wirtschaftspsychologe“ angeblich verbundenen, klägerseits als *petitio principii* unterstellten Irreführung des Verkehrs, sondern die Durchsetzung der nach seiner – höchst umstrittenen – Ansicht allein tauglichen Abschlüsse als Diplom-Psychologe oder Bachelor und anschließend Master of Science in Psychologie. Insoweit fehle ihm indes die Klagebefugnis, da dies nicht zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben zähle.

Der Beklagte **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts München I vom 27. Oktober 2016, Az. 17 HK O 19533/15, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger **beantragt**,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass unter Nr. I des Tenors des landgerichtlichen Urteils die Wörter „sofern er nicht den erfolgreichen Abschluss eines Diploms in Psychologie oder eines Bachelor of Science und eines Master of Science in Psychologie nachweisen kann“ sowie die Wörter „oder auf der Webseite www.focus.de, wie nachfolgend ausgeführt“ nebst dem auf Seiten 3 und 4 des landgerichtlichen Urteils wiedergegebenen Artikel entfallen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung als in jeder Hinsicht zutreffend und hebt neuerlich hervor, dass die angegriffene Bezeichnung, insofern es sich um eine unwahre Angabe handle, geeignet sei, jedenfalls einen Teil des (vom Landgericht zutreffend bestimmten) relevanten Verkehrskreises, der von einem Wirtschaftspsychologen ein reguläres Psychologiestudium mit dem Abschluss Diplom bzw. Bachelor und Master sowie weiterführende Qualifikationen im Bereich der Wirtschaft erwarte, über die Befähigung des Beklagten zu täuschen. Das Verständnis der Adressaten sei nämlich von einem homogenen Berufsbild des Psychologen geprägt, wie es auch in § 5 PsychThG zum Ausdruck komme. Dem folge die Rechtsprechung, so der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1985 (Az. I ZR 147, 83, nachgewiesen bei juris) oder jüngst das OLG Schleswig (Az. 6 U 16/15, Anlage K 24). Auch in Lexika wie dem Brockhaus oder Wikipedia werde der Psychologe als Absolvent eines Hochschulstudiums der Psychologie mit den genannten Abschlüssen beschrieben. Eben dieser Begriffsinhalt werde auch durch die sog. Kanning-Studie (Anlagen K 14, K 15) bestätigt. Die Bundesagentur für Arbeit gehe ausweislich Anlagenkonvolut K 16 ebenfalls davon aus, dass der Tätigkeit als „Arbeitspsychologe“, „Forensischer Psychologe“, „Kommunikationspsychologe“, „Klinischer Psychologe“ und eben auch „Wirtschaftspsychologe“ ein Studium der Psychologie vorausgehe. Das Berufsfeld des Wirtschaftspsychologen umfasse nämlich sämtliche psychologische Themen der Wirtschaftswelt wie insbesondere Organisationsberatung und –entwicklung für psychisch günstige Arbeitsbedingungen, Begutachtung bei der Personalauswahl, Coaching für die Berufsorientierung und Stärkung der Leistungsfähigkeit, vor allem aber auch Burn-out-Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement – ein denkbar breites Spektrum mithin, das in den Augen der Adressaten nicht eine eingeschränkte, sondern eine reguläre, auch klinische Kenntnisse umfassende Hochschulausbildung verlange. Die Verkehrsanschauung zu anderen Berufsbildern wie „Wirtschaftsjurist“ oder „Wirtschaftsingenieur“ sei auf den Streitfall nicht übertragbar, habe sich doch das Berufsbild eines Wirtschaftspsychologen erst in den 1980er Jahren als Nachfolgebegriff der Organisations- und Arbeitspsychologe herausgebildet. Eine Änderung der Verkehrsanschauung sei insoweit auch nicht infolge des sog. Bologna-Prozesses eingetreten, vielmehr habe die Kultusministerkonferenz ausdrücklich erklärt, das homogene Berufsbild des Psychologen durch Anforderungen, die dem Diplom entsprächen, beizubehalten. Die vom Beklagten angeführten Bachelor- oder Masterstudiengänge erlaubten keine abweichende Beurteilung – im Gegenteil wei-

se sogar die Dekanin der Euro-FH in Hamburg darauf hin, dass die Bezeichnung „Psychologe“ ein fünfjähriges Studium voraussetze (Anlage K 30). Die im Jahr 1998 in Heidelberg und Lüneburg eingeführten Diplom-Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“ seien wenig später durch ein zehensemestriges Psychologe-Studium mit Bachelor und Master abgelöst worden, hätten daher das Verkehrsverständnis nicht geprägt. Zu Recht habe das Landgericht des Weiteren befunden, dass der Beklagte der so bestimmten Verkehrserwartung nicht gerecht werde. Seine Ausbildung in Psychologie als zweitem Hauptfach erreiche, wie erstinstanzlich dargelegt, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Prüfungen nicht annähernd das Niveau eines diplomierten Psychologen, seien doch lediglich 16% der Inhalte bzw. sechs von 19 Fächern vermittelt worden, von denen wiederum nur drei den Umfang eines regulären Studiums erreichten. Ein Vergleich mit dem Bachelor-/Master-Studium führe zu einem ähnlichen Ergebnis: Zwar bestehe die Möglichkeit, ein Psychologie-Studium mit dem Bachelor abzuschließen. Diese Absolventen seien indes nach der Verkehrsanschauung keine Psychologen. Der Markt biete für sie bislang keine Berufsperspektiven, so dass die überwiegende Anzahl der Studenten ein Master-Studium anstrebe und erst mit diesem Abschluss dem Publikum als Psychologen gegenüber trete. Dass der Kläger selbst Bachelor-Absolventen als Mitglieder aufnehme, sei unerheblich, denn die Mitgliedschaft, bei der es sich nicht um eine Vollmitgliedschaft handele, besage nichts darüber, ob ein Betroffener eine bestimmte Berufsbezeichnung führen dürfe. Auch wenn dies für das Verkehrsverständnis nicht ausschlaggebend sei, sei doch zu sehen, dass der Beklagte lediglich 26% der im Bachelor-Studium vermittelten Inhalte, nämlich 48 von 180 CP, erworben habe, was einer von den Adressaten erwarteten fundierten psychologischen Grundlagenausbildung nicht annähernd nahekomme. Dementsprechend habe die Universität Trier ausweislich Anlage K 10 (Studienplan K 9) darauf hingewiesen, dass ein Magisterstudium nicht die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit als Psychologe vermittele, zumal im zweiten Hauptfach – das kaum mehr sei als ein Nebenfachstudium – von sieben Grundlagenfächern lediglich zwei, Anwendungsfächer überhaupt nicht zu belegen seien. Wirtschaftspsychologie habe der Beklagte jedenfalls nicht studiert. Das übrige Berufungsvorbringen des Beklagten sei unerheblich. Unmaßgeblich seien sowohl das Empfehlungsschreiben eines Professors wie auch die Auffassungen von Vertretern anderer Professionen. Fehl gingen auch die Verweise auf Urteile, mit denen der Beklagte suggeriere, für die von der Rechtsprechung geforderte akademische Ausbildung eines Psychologen genüge jedwedes Studium, was mitnichten der Fall sei. Die angeführten Entscheidun-

gen des Bundesverfassungsgerichts seien ebenfalls nicht einschlägig. Der Beklagte vermische wettbewerbsrechtliche Fragestellungen mit solchen des Hochschulrechts und gebe die Ausführungen des Klägers unzutreffend wieder. In der Sache gehe es unabhängig von sondergesetzlichem Schutz allein darum, dass der Beklagte eine Berufsbezeichnung (nicht: einen akademischen Grad) verwende, ohne die Befähigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG) dazu aufzuweisen. Der Verkehr verbinde mit der Angabe „Wirtschaftspsychologe“ zunächst die (historisch bis ins 19. Jh. zurückreichende, vgl. Anlage K 12) Vorstellung einer Qualifikation als Diplom-Psychologe bzw. als Bachelor und Master of Science in Psychologie, wie es sich einerseits durch die bundesweit geltende Rahmenprüfungsordnung manifestiere, aber auch vom Gesetzgeber, etwa in § 5 PsychThG, § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB, §§ 155 Abs. 2, 182 Abs. 4 StVollzG, § 167 Abs. 6 FamFG, § 7d Satz 1 des Allgemeinen EisenbahnG, sowie in der Rechtsprechung (BVerfG Az. 2 BvL 7/71, FG Münster, Az. 8 K 3185/02 G oder VG Arnsberg, Az. 2 L 38/07) aufgegriffen worden sei. Die in dem Terminus vorangestellte Spezifikation „Wirtschafts...“ schränke entgegen der Ansicht des Beklagten die so bestimmte Qualifikation nicht ein, sondern verstärke sie, indem sie den Adressaten – jedermann – fälschlich Expertise in einem bestimmten Fachbereich der Psychologie suggeriere. Diese Irreführung sei selbstverständlich wettbewerblich relevant (BGH GRUR 2008 443 Tz. 29 – Saugeinlagen). Zusammenfassend sei noch einmal zu betonen, dass der Verkehr bei zusammengesetzten Berufsbezeichnungen wie „Wirtschaftspsychologe“ stets eine in einem regulären Psychologiestudium erworbene Fachkompetenz im Bereich der Psychologie erwarte. Dieses Verständnis werde etwa auch von der Bundesagentur für Arbeit vorausgesetzt (Anlage K 16), durch die Kanning-Studie (Anlage K 14) bestätigt und schließlich vom OLG Schlesweig (Anlage K 24) geteilt.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, des Weiteren auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2017 (Bl. 233 ff. d.A.) Bezug genommen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 18. Mai 2017 (nach Bl. 236 d.A.) vorgelegt. Der Kläger hat unter dem 26. Mai 2017 einen nachgelassenen Schriftsatz zu den Akten gereicht.

II.

Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte (§§ 519 Abs. 1, Abs. 2, 517 ZPO) und begründete (§ 520 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 ZPO) Berufung des Beklagten hat auch in der Sache Erfolg: Da seine Selbstdarstellung als „Wirtschaftspsychologe“ nicht als unlauter unter dem Gesichtspunkt der Irreführung über seine Befähigung/Qualifikation bewertet werden kann, steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UWG nicht zu mit der Folge, dass die Klage in Abänderung der angefochtenen Entscheidung abzuweisen war.

1. Entgegen der Rüge der Berufung begegnet die Aktivlegitimation des Klägers keinen Bedenken: Wie das Landgericht zutreffend befunden hat, kann der Kläger als juristische Person des Privatrechts, dessen satzungsgemäßer Zweck (Anlage K 1, § 3 Abs. 1) die umfassende Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder ist – eine Interessenvertretung, die nach § 3 Abs. 2 der Satzung (Anlage K 1) u.a. durch die Gewährleistung wettbewerbsrechtlichen Schutzes erfolgt – den auf §§ 8 Abs. 1, 5 UWG gestützten Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG geltend machen. Dass dem Kläger, wie für die Anspruchsberechtigung nach der genannten Vorschrift erforderlich, (neben anderweitig tätigen Psychologen auch) eine erhebliche Anzahl von Personen (nach seinen Angaben hat seine Sektion „Wirtschaftspsychologen“ 1.700 Mitglieder) angehört, die mit dem Beklagten insofern in unmittelbarem Wettbewerb stehen, als auch sie (jedenfalls teilweise) wie der Beklagte als Referenten im Rahmen von Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen, aber auch als Verfasser populärwissenschaftlicher Literatur dem interessierten Publikum wirtschaftspsychologische Erkenntnisse und ggfls. daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen nahebringen, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Dass daneben auch andere Organisationen wie etwa die Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie (vgl. Anlage BK 4) die beruflichen einschließlich der wettbewerblchen Interessen von Wirtschaftspsychologen vertreten, hindert die Anspruchsberechtigung des Klägers i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG nicht. Der Beklagte hat auch nicht in Abrede gestellt, dass der Kläger über die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügt, den satzungsgemäßen Verbandszweck effektiv

zu verfolgen. Soweit er dessen Aktivlegitimation gleichwohl mit der Erwägung angreift, das Klagebegehren sei in Wahrheit nicht auf die Unterbindung vermeintlich unlauteren Verhaltens, sondern auf die (vom Verbandszweck nicht umfasste) Durchsetzung bestimmter akademischer Grade als Zugangsvoraussetzung zu einer Tätigkeit als Wirtschaftspsychologe gerichtet, greift dies nicht durch; denn ein etwa mit dem Rechtsstreit zusätzlich verfolgter Zweck nähme ihm nicht den Charakter als lauterkeitsrechtliche Auseinandersetzung.

2. Dass die Selbstdarstellung des Beklagten – etwa auf der Internet-Seite www.facebook.com – als „Wirtschaftsjurist“, wie vom Landgericht ausgeführt, als geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu qualifizieren ist, stellt die Berufung zu Recht nicht in Abrede.

3. Allerdings vermag der Senat nicht zu konstatieren, dass diese Angabe zur Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die Befähigung bzw. die Qualifikation des Beklagten, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, geeignet sei.

a. Wie das Landgericht zutreffend und auch von der Berufung unbeanstandet festgestellt hat, wendet sich der Beklagte mit seinem Dienstleistungsangebot (Seminare, Veranstaltungen zu Themen wie Verhandlungsführung, Lügenentlarvung, Kompetenzvermittlung) ebenso wie mit seinen Publikationen nicht nur an Personalverantwortliche in Unternehmen, die derlei Veranstaltungen für die Fortbildung solcher Mitarbeiter ins Auge fassen, für deren Tätigkeitsfeld entsprechende Kenntnisse von Nutzen sein können, bzw. an solche Mitarbeiter selbst, sondern (sekundär) auch an Privatpersonen, die sich – sei es in beruflichem, sei es in persönlichem Kontext – für die genannten Themen interessieren. Ob, wie das Landgericht meint, auch das Verständnis von Personen heranzuziehen sie, deren Geschäft die Organisation von Vorträgen und Seminaren (wie etwa des Beklagten) bildet, erscheint zweifelhaft, dürften diese doch ihre Tätigkeit (ebenso wie Buchverlage) nicht spezifisch an wirtschaftspsychologischen Themen ausrichten, sondern daran, in welchen Bereichen eine Publikumsnachfrage für die Informationsvermittlung in Form von Vorträgen und Seminaren vorhanden ist. Die Frage bedarf in-

des keiner abschließenden Klärung, machen doch die Parteien selbst nicht geltend, dass diese Unternehmen ein spezifisches, vom allgemein angesprochenen Verkehr abweichendes Verständnis eines „Wirtschaftspsychologen“ entwickelten.

b. Die vom Beklagten im Rahmen seines Dienstleistungsangebots behandelten Themen betreffen, wie der Kläger nicht in Abrede stellt, auch nach dem Verständnis der oben, Nr. II.3.a, bestimmten Verkehrskreise durchweg das Tätigkeitsspektrum eines Wirtschaftspsychologen, so dass die Angabe insoweit nicht unzutreffend ist. Soweit der Kläger allerdings meint, die Adressaten assoziierten den Begriff des Wirtschaftspsychologen nicht nur inhaltlich mit bestimmten Teildisziplinen der Psychologie, sondern erwarteten darüber hinaus, dass der so Bezeichnete zunächst ein Psychologiestudium spezifisch mit entweder einem Diplom oder mit einem Bachelor of Science und einem anschließenden Master of Science abgeschlossen (und überdies zusätzliche Kenntnisse im Bereich der Wirtschaft erworben) habe, teilt der Senat diese Beurteilung nicht.

aa. Dabei kann zunächst zugunsten des Klägers unterstellt werden, dass nach dem Verständnis des an wirtschaftspsychologischen Informationen interessierten Verkehrs der Beruf des (Wirtschafts-)Psychologen – ungeachtet des Umstands, dass der Zugang zu diesem Beruf keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt, das Verkehrsverständnis folglich auch nicht normativ geprägt sein kann – nach wie vor eine akademische Ausbildung in dieser Disziplin voraussetzt, wie der Bundesgerichtshof dies im Jahr 1985 (GRUR 1985, 1064 - Heilpraktikerbezeichnung) und in jüngerer Zeit auch das OLG Schleswig (Urteil vom 27. Juli 2016, Az. 6 U 16/15, vgl. Anlage K 24, dort S. 15 f.; wohl auch OLG Karlsruhe GRUR-RR 2008, 179) konstatiert haben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Beklagte indes, hat er doch an der Universität Trier ein Psychologie-Studium als zweites Hauptfach (neben Philosophie) nicht nur absolviert, sondern auch mit dem akademischen Grad eines Magister Artium (Anlage BK 1) abgeschlossen (sowie überdies an der University of Oxford im Fach „Management Research“ einen Master of Science erworben, Anlage BK 2). Soweit der Kläger meint, ein relevanter Teil der Adressaten entwickelte (über die vom Beklagten aufgewiesenen Studien und Abschlüsse hinaus) konkrete Vorstellungen dahingehend, dass ein Wirtschaftspsychologe seine akademische Ausbildung mit bestimmten, nämlich ausschließlich mit dem vom Kläger als

tauglich erachteten Diplom bzw. dem Bachelor und konsekutiven Master of Science, jeweils in Psychologie, abgeschlossen habe, hält der Senat, dessen Mitglieder selbst zum Adressatenkreis zählen, dies für ausgeschlossen: Konnte ein Psychologiestudium schon in der Vergangenheit sowohl mit Diplom als auch, wie an der Universität Trier (vgl. Anlage BK 1), mit M.A. abgeschlossen werden, hat gerade im Zuge des sog. Bologna-Prozesses – auch im Bereich der Psychologie, vgl. die in Anlage 1 zu Bl. 153 d.A. aufgelisteten Studiengänge der Wirtschafts-, Schul-, Gesundheits-, Rehabilitationspsychologie und der angewandten Psychologie; des Weiteren Anlage BK 3, S. 3 ff.: Master of Science oder Master of Arts in Wirtschaftspsychologie bzw. Business Psychology an verschiedenen inländischen (Fach-)Hochschulen – eine Ausdifferenzierung und Vervielfältigung akademischer Studiengänge und Abschlüsse stattgefunden, deren Besonderheiten im Einzelnen dem überwiegenden Teil des vom Beklagten adressierten (verständigen, durchschnittlich informierten und situationsgerecht aufmerksamen, allerdings nicht zwingend unmittelbar und aktuell mit Studienplänen befassten) Publikums angesichts der Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten schon nicht als stets präsentenes Wissen, das bei der Konfrontation mit dem Terminus „Wirtschaftspsychologe“ gleichsam automatisch abgerufen würde, gewärtig sein können. Dass ein relevanter Teil der angesprochenen Verkehrskreise trotz dieser denkbar vielfältigen und unübersichtlichen akademischen und beruflichen Landschaft auch und gerade im Bereich der Psychologie (sogar die klägerseits als Anlage K 14 vorgelegte sog. Kanning-Studie unterscheidet nach den Ausführungen S. 9 unten in Tabelle 1 „22 Berufsfelder der Psychologie“, wobei vornehmlich die klinischen Fächer Bekanntheit genießen, während die Arbeits-, Organisations- und Wirtschafts- („AOW“)-Psychologie, obwohl ein „besonders stark wachsendes Praxisfeld“, nur unzureichend im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sei, vgl. Anlage K 14 S. 16) von einem „Wirtschaftspsychologen“ als Studienabschluss gleichwohl spezifisch entweder ein Diplom oder einen Bachelor of Science mit konsekutivem Master of Science, jeweils im Fach Psychologie, erwartete, hält der Senat für schlechterdings ausgeschlossen. Gegenteiliges lässt sich auch der Kanning-Studie, Anlage K 14, nicht entnehmen, zumal sich diese lediglich zum „Image der Psychologie“, nicht hingegen zur Frage des vom Publikum vorausgesetzten akademischen Abschlusses eines Wirtschaftspsychologen (Diplom oder Bachelor und Master of Science in Psychologie) verhält. Dass nach den Erläuterungen des Verfassers (Anlage K 15) die überwiegende Mehrheit der (nicht repräsentativ ausgewählten) Probanden der Aussage „Psychologen/innen haben eine fundierte wissenschaftliche Hochschulausbildung“ zustimmt, mag

mithin die (vom Senat zugunsten des Klägers unterstellte) Annahme untermauern, wonach von einem Psychologen nach wie vor ein entsprechendes Studium, d.h. eine akademische Ausbildung, erwartet werde; dass damit die Erwartung entweder eines Diploms oder eines Bachelors und Masters of Science einherginge, besagt die Studie hingegen nicht. Selbst der Kläger hegt eine entsprechende Erwartung offenbar nicht durchgängig, wenn er mit Anlage 1 (zu Bl. 153 d.A.) zahlreiche Bachelor-Studiengänge (der allgemeinen wie auch spezifisch der Wirtschaftspsychologie) „im Hinblick auf eine BDP-Mitgliedschaft“ anerkennt, ohne auf die Notwendigkeit eines konsekutiven Master of Science in Psychologie hinzuweisen. Umgekehrt erlauben die Hochschulgesetze verschiedener Bundesländer (vgl. Berufungsbegründung S. 4 = Bl. 156 d.A.) den Zugang zu Master-Studiengängen in Wirtschaftspsychologie, ohne einen Abschluss als Bachelor in speziell diesem Fach oder der Psychologie zwingend vorauszusetzen. Dass die klägerseits zitierten Normen des Bundesrechts die Tätigkeit des Psychologen oder gar des Wirtschaftspsychologen an ein Diplom oder einen Bachelor nebst Master of Science, jeweils im Fach Psychologie, knüpfen, behauptet der Kläger selbst nicht. Ein Argument für die von ihm als allein zulässig verfochtenen Studienabschlüsse lässt sich den Vorschriften – ebenso wie der als Anlage K 16 vorgelegten „Berufsinformation“ – unter keinem denkbaren Gesichtspunkt entnehmen.

bb. Lässt sich bei dieser Sachlage eine Feststellung dahingehend, dass relevante Teile des adressierten Verkehrs durch die Angabe „Wirtschaftspsychologe“ über den Studienabschluss des Beklagten getäuscht würden, da sie ein Diplom bzw. einen Bachelor und Master of Science erwarteten, während der Beklagte lediglich den akademischen Grad des Magister Artium mit Psychologie als zweitem Hauptfach vorweisen könne, nicht treffen, kommt eine Irreführung des Verkehrs auch unter dem weiteren Gesichtspunkt nicht in Betracht, dass die Selbstdarstellung als „Wirtschaftspsychologe“ dem Publikum umfassende Kenntnisse in sämtlichen Teildisziplinen der Psychologie, mithin auch in solchen (insbesondere klinischen) Fächern suggeriere, die der Beklagte im Rahmen seiner universitären Ausbildung nicht absolviert hat. Der Senat hält es für fernliegend, dass der adressierte Verkehr, der primär an wirtschaftspsychologischen Fragestellungen, wie sie der Beklagte unstreitig behandelt, interessiert ist, an Hand der Berufsbezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ überhaupt eine weitergehende Vorstellung, gar dahingehend entwickelte, dass der Beklagte auf klinischem Felde ebenfalls bewan-

dert sei oder aufgrund der genossenen Ausbildung auch in Lebenskrisen sachkundigen Rat erteilen und professionelle Hilfe leisten werde – zumal dem Publikum die zunehmende Ausdifferenzierung von Studiengängen mit weitgehender, auf die avisierte berufliche Tätigkeit ausgerichteter Spezialisierung nicht nur als allgemeine Tendenz geläufig ist, sondern – für den Bereich der Psychologie – mit dem Terminus „Wirtschaftspsychologe“, der an ähnliche Wortbildungen wie etwa „Wirtschaftsjurist“ oder „Wirtschaftsingenieur“ gemahnt (Tätigkeitsfelder, die ebenfalls – in Abkehr vom „studium generale“ der Jurisprudenz oder einer Ingenieurwissenschaft – die Ausrichtung einer Disziplin auf speziell im wirtschaftlichen Bereich nachgefragte juristische oder technische Fragestellungen hin betreffen), sogar eigens hervorgehoben wird. Soweit der Kläger für seine Auffassung, der Verkehr verstehe unter einem „Wirtschaftspsychologen“ jedenfalls einen in allen Teildisziplinen des Fachs ausgebildeten Psychologen, eine Parallele zu Berufsbezeichnungen im medizinischen Bereich (z.B. Augen- oder Zahnarzt) zieht, bei denen das Publikum trotz der vorangestellten Spezialisierung einen umfassend ausgebildeten Arzt erwarte, lässt die Argumentation außer Acht, dass der Arztberuf – anders als der des Psychologen – gesetzlichen Vorgaben unterliegt. Im Übrigen dürfte sich auch der akut eines Kardiologen Bedürftige in der Hoffnung auf Abhilfe (trotz der übereinstimmend genossenen „Grundausbildung“) kaum an einen Orthopäden oder Dermatologen wenden. Ob der aufgesuchte Herzspezialist mit Blick auf die Lehrinhalte während seines Studiums auch über vertiefte Kenntnisse in anderen medizinischen Disziplinen verfügt, ist für den Patienten vielmehr regelmäßig ohne jeden Belang, so dass er sich allenfalls in besonderen Situationen eine Meinung zu der Frage bilden wird. Dass abweichend hiervon der Verkehr im Bereich der Psychologie trotz der hervorgehobenen Spezialisierung (z.B. als Wirtschafts-, Schul-, Rehabilitationspsychologie) zwangsläufig eine Vorstellung dahingehend entwickelte, dass der so Werbende angesichts einer umfassenden universitären Ausbildung auf dem gesamten Feld der Psychologie sachkundig sei, erschließt sich dem Senat nicht. Selbst wenn man gleichwohl annehmen wollte, dass ein Adressat eine über den Bereich der Wirtschaftspsychologie hinausreichende - studienbedingte - Befähigung des Beklagten allein aufgrund der Angabe „Wirtschaftspsychologe“ in Erwägung ziehe, erscheint es jedenfalls ausgeschlossen, dass er, sofern durchschnittlich verständig, informiert und aufmerksam, § 3 Abs. 4 Satz 1 UWG, sich ohne zusätzliche Vergewisserung über den Werdegang des Beklagten (beispielsweise an Hand von dessen Internetauftritt) zu der geschäftlichen Entscheidung i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG entschieße, dessen Dienste außerhalb des Bereichs der Wirtschaftspsycholo-

gie in Anspruch zu nehmen – zumal der Beklagte solche nicht anbietet. Soweit die Universität Trier in einem Merkblatt zu Psychologie als zweitem Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiengangs Philosophie (Anlage K 10, Stand März 2004) die dem Beklagten im Zuge seines Psychologiestudiums vermittelten Lehrinhalte als „in keinster Weise zu einer beruflichen Tätigkeit als Psychologin/Psychologe“ qualifizierend bewertet, erachtet der Senat diese (außerhalb der auf akademische Grade beschränkten Zuständigkeit der Universität abgegebene) Meinungsäußerung, die zudem nicht spezifisch den Beruf des Wirtschaftspsychologen betrifft, (ebenso wie die vom Beklagten vorgelegten Stellungnahmen Dritter, denen über den Charakter als beispielhafter Ausdruck des jeweils eigenen Verständnisses des Äußernden hinaus kein Erkenntniswert zukommt) nicht als ausschlaggebend – zumal weder dargetan noch sonst ersichtlich ist, dass und auf welche Weise die dortigen Ausführungen, die sich allein an Studenten der Psychologie als zweitem Hauptfach richten, über den universitären Bereich hinausgedrungen wären und in relevantem Umfang Eingang in das Verständnis des angesprochenen Verkehrs gefunden hätten. Die Stellungnahme der Dekanin des Studiengangs Wirtschaftspsychologie an der Europäischen Fernhochschule in Hamburg, Frau Prof. Dr. Gudrun Glowalla (Anlage K 30), wonach nicht eindeutig geklärt sei, ob die Berufsbezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ geschützt ist, weswegen man gegenüber den Masterabsolventen der FH „keine Empfehlung aus<spreche>, diese Bezeichnung zu verwenden“, erlaubt keine abweichende Beurteilung, wenn sie zwar – richtigerweise – zwischen akademischen Graden einerseits, für die allein die Hochschule zuständig sei, und Berufsbezeichnungen andererseits differenziert, indes von der unzutreffenden Annahme ausgeht, „die Berufsbezeichnung Psychologe ist geschützt und darf von unseren Masterabsolventen nicht geführt werden“. Mit der Differenzierung zwischen dem Beruf des Psychologen und demjenigen des Wirtschaftspsychologen bekräftigt die Dekanin im Gegenteil die oben dargelegte Auffassung des relevanten Verkehrs, wonach von Letzterem nicht dieselbe (umfassende) Befähigung erwartet wird wie (unterstellt) von Ersterem. Dass und in welcher Hinsicht der Beklagte spezifisch die an einen Wirtschaftspsychologen gestellten Erwartungen des Publikums mit Blick auf seine universitären Ausbildung nicht erfülle, legt der Kläger nicht dar. Vor dem Hintergrund, dass er nach der Berechnung des Klägers während seines Magisterstudiums 48 (von 180 möglichen) CP erworben hat, während gleichzeitig Masterabschlüsse in Wirtschaftspsychologie an verschiedenen Hochschulen (vgl. Berufungsbegründung S. 6 = Bl. 158 d.A.) teils deutlich weniger (2 bis 21 CP) psychologische Kenntnisse vermitteln, dürfte eine solche Darle-

gung (ungeachtet des Umstands, dass das System der Credit Points, das auf eine europaweite Harmonisierung und Vergleichbarkeit der akademischen Ausbildung zielt, dem angesprochenen Verkehr – auch nach Ansicht beider Parteien – jedenfalls in den Einzelheiten nicht bekannt ist,) auch kaum gelingen.

c. Scheidet mithin eine in der Werbung des Beklagten mit der Angabe „Wirtschaftspsychologe“ liegende Irreführung des adressierten Publikums sowohl hinsichtlich des von ihm erworbenen akademischen Grades als auch hinsichtlich der während seines Studiums erworbenen psychologischen Kenntnisse und Befähigungen aus, war die Entscheidung des Landgerichts auf die Berufung des Beklagten hin abzuändern und die Klage abzuweisen.

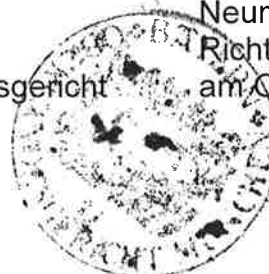
4. Als unterlegene Partei hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit entspricht §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 ZPO liegen nicht vor: Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Insbesondere kann keine Divergenz (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 ZPO) zu den Entscheidungen OLG Karlsruhe, Az. 4 U 24/07, oder OLG Schleswig, Az. 6 U 16/15 konstatiert werden; denn anders als in den dort zugrunde liegenden Sachverhalten hat im Streitfall der Beklagte eine akademische Ausbildung im Fach Psychologie absolviert.

Retzer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Ruhwinkel
Richterin
am Oberlandesgericht

Neumann
Richterin
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlauf der Ausfertigung
Abschrift - mit dem Utschnitt:
25. JULI 2017
München, den

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts
München

Kaiser
Justizangestellte